

## Allgemeine Vertragsbedingungen Messen und Ausstellungen

### 1. Geltungsbereich / Vertragsinhalt

1.1. Nachstehende Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für die Aussteller bei Veranstaltungen (nachstehend auch als „Messe“ bezeichnet), die von der Quade & Zurfluh AG („Veranstalter“) organisiert werden.

1.2. Die AVB finden ausschliessliche Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ausstellers erkennt der Veranstalter nicht an, es sei denn, er stimmt ausdrücklich schriftlich deren Geltung zu. Die vorliegenden AVB sind auch dann Vertragsinhalt, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Regelungen abweichender AGB des Ausstellers ihre vertraglich vereinbarten Leistungen vorbehaltlos ausführt. Die AVB gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Der Inhalt der vom Veranstalter zu erbringenden Vertragsleistungen („Vertragsinhalt“) umfasst die gesamte Messeorganisation im Vorfeld und während der Veranstaltung. Diese Vertragsleistungen schliessen die kontinuierliche Marktbeobachtung und die Vernetzung von Angeboten und Nachfragen ein. Ferner beinhalten die vom Veranstalter zu erbringenden Dienstleistungen ein breites Kommunikationsspektrum (u. a. Anzeigen, Pressearbeit) in digitaler und gedruckter Form sowie die Bereitstellung einer Networkingplattform für alle Akteure. Diese im Vorfeld und während der Messe vom Veranstalter zu erbringenden Dienstleistungen, die hier nicht abschliessend aufgeführt sind, werden über die vom Aussteller zu zahlenden Standmietpreise abgegolten.

### 2. Vertragsabschluss / Subunternehmer

2.1. Soweit nichts anderes vereinbart oder in dem Angebot aufgeführt, ist das Angebot des Veranstalters bindend und es gilt die im Angebot aufgeführte Bindungsfrist. Der Vertrag wird mit der schriftlichen Angebotsannahme durch den Aussteller geschlossen. Ist das Angebot unverbindlich, kommt der Vertrag mit Bestätigung durch den Veranstalter zustande.

2.2. Zugelassen werden bei Ausstellern nur die in der Anmeldung gemäss Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführten Produkte. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung erteilt, ist deren Inhalt Vertragsinhalt geworden. Etwas Abweichungen hat der Aussteller gegenüber dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller von der Teilnahme ausschliessen.

2.3. Dem Veranstalter ist es gestattet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Unterauftragnehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den Veranstalter nicht von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Aussteller zur vollständigen Vertragserfüllung.

### 3. Preise

3.1. Es gelten die angegebenen Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2. In der Ausstellung wird jeder angefangene Quadratmeter auf den nächsten ganzen Quadratmeter aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen.

### 4. Platzierung in der Ausstellung

Der Veranstalter ist bemüht, dem Aussteller den gewünschten Stand in der vereinbarten Kategorie zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jederzeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Grösse zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Diese kann maximal in der Breite und Tiefe 10 cm betragen und berechtigt den Aussteller nicht zur Minderung der Standmiete.

### 5. Kündigung / Stornierungsgebühren

5.1. Der Veranstalter räumt dem Aussteller das Recht ein, von dem mit ihm geschlossenen Vertrag nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen den Ver-

trag zu kündigen (Stornierung Vertrag).

5.2. Im Falle der Stornierung des geschlossenen Vertrages hat der Veranstalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Der Veranstalter hat die Wahl gegenüber dem Aussteller statt einer konkret berechneten Entschädigung als Schadenersatz eine Entschädigungspauschale (Stornierungspauschale) geltend zu machen. Die Entschädigungspauschale beträgt

- bei einer Kündigung bis 6 Monate vor der Veranstaltung 25 % der vereinbarten Vergütung);
- bei einer Kündigung bis 2 Monate vor der Veranstaltung 50 % der vereinbarten Vergütung);
- bei einer Kündigung weniger als 2 Monate vor der Veranstaltung 100 % der vereinbarten Vergütung.

5.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anzurechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der ursprünglich gemieteten Ausstellungsfläche erlangt.

5.4. Der Veranstalter ist berechtigt die Stornierungskosten für bereits bestellte und stornierbare Leistungen Dritter dem Aussteller mit 100 % zu berechnen.

5.5. Dem Aussteller steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter kein Schaden oder der dem Veranstalter entstandene Schaden niedriger ist als die Stornierungspauschale.

5.6. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Veranstalters den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen wesentliche Pflichten des Vertrages verstossen und trotz angemessener Fristsetzung dem Verstoß nicht abgeholfen hat, oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder Forderungen gegenüber dem Aussteller aus zurückliegenden Veranstaltungen mehr als drei Monate unbezahlt geblieben sind.

### 6. Auf- und Abbau Ausstellung

6.1. Bei Ständen, die am Tag vor Ausstellungsbeginn bis 18.00 Uhr nicht bezogen sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese selbst zu gestalten. Dem Veranstalter hierfür entstandene übliche und angemessene Aufwendungen sind vom Aussteller gegen Nachweis zu erstatten.

6.2. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der ganzen Standmiete bezahlen. Ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Ein gezahlter Vertragsstrafenbetrag ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

### 7. Standgestaltung Ausstellung

7.1. Um einen guten und ansprechenden Gesamteindruck sicherzustellen, sind vom Veranstalter für die Standgestaltung Richtlinien festgelegt, die für den Aussteller verbindlich sind. Diese Unterlagen gehen dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

7.2. Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht gestattet. Wurde vom Aussteller für seinen Stand keine bauliche Abgrenzung gebaut oder organisiert, so werden dem Aussteller die Abgrenzungen in Rechnung gestellt, wie in den Standpaketen angeboten.

### 8. Standbetrieb Ausstellung

8.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Laufzeit der Messe mit Personal und Waren zu belegen. Werbung jeder Art, wie das Verteilen von Drucksachen und die Ansprache der Besucher, ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Der Betrieb von optischen und akustischen Werbemitteln ist zustimmungspflichtig durch den Veranstalter und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### 9. Technische Leistungen Ausstellung

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Alle weiteren Kosten, welche nicht in den Paketen enthalten sind, werden dem Aussteller gesondert berechnet.

### 10. Zahlungsbedingungen

10.1. Die Teilnahmegebühr (Standmiete und/oder Paketpreis) ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen, spätestens vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug zu bezahlen.

10.2. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen, indem der Vertrag fristlos gekündigt wird.

### 11. Reinigung und Entsorgung

11.1. Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Messestandes verantwortlich, sofern kein entsprechendes Paket mit enthaltener Reinigung und Entsorgung gebucht wurde. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach geltender gesetzlicher Vorlage. Stattet der Aussteller die gemietete Standfläche mit einem Fussbodenbelag aus, so muss dieser beim Abbau rückstandslos entfernt werden. Der Veranstalter behält sich vor bei nicht rückstandloser Entfernung dem Aussteller die Reinigungs- und ggf. Instandhaltungskosten in Rechnung zu stellen. Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus den Räumen entfernt werden.

### 12. Leistungsvorbehalte

12.1. Zeichnet sich nach den Erfahrungen des Veranstalters ab, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Teilnehmer nicht den gewünschten Erfolg für die Kunden als Aussteller haben dürfte, kann er die Veranstaltung auf einen günstigeren Zeitpunkt verschieben oder absagen.

12.2. Unvorhergesehene Ereignisse, die auch bei Beachtung der Vertragsparteien zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können („höhere Gewalt“) wie Naturkatastrophen, Streik, Seuchen, Epidemien, Pandemien Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, Energiemangel, behördlichen Anordnungen, gesetzlichen Verboten, Arbeitskämpfe oder sonstige Fällen höherer Gewalt, die eine planmässige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, berechnen den Veranstalter:

- die Veranstaltung vor offiziellem Beginn abzusagen. Bei einer Absage bis zwei Monate vor der Veranstaltung, hat der Aussteller 10 % der vereinbarten Vergütung als Kostenbeitrag zu leisten. Erfolgt die Absage zwischen einem und weniger als zwei Monate vor der Veranstaltung, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 25 %. Bei einer Absage weniger als einem Monat vor der Veranstaltung liegt der Kostenbeitrag bei 50 %. In jedem Falle sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
- die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Wenn eine Teilnahme nicht zumutbar ist, muss der Teilnehmer den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Veranstaltung ergibt und ist berechtigt, den Vertrag ausserordentlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung über die notwendige Verschiebung zu kündigen.
- die Veranstaltung zu verkürzen. Der Aussteller ist nicht zur Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt berechtigt. Ein Anspruch auf Minderung der vereinbarten Vergütung besteht nicht.

12.3. In allen Fällen ist der Veranstalter verpflichtet, den Aussteller so frühzeitig wie möglich über die Umstände und die anstehenden vom Veranstalter zu treffenden Massnahmen zumindest in Textform zu unterrichten. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

### 13. Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Aussteller unverzüglich zu rügen. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen angemessener Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich oder verweigert wird, kann der eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen und bei Vor-

liegen eines wesentlichen Mangels fristlos kündigen. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach ihrem Entstehen.

#### 14. Haftung

14.1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut, die Standeinrichtung und Wertsachen und schliesst, außer bei Vorsatz auch für die Mitarbeiter der Aussteller jede Haftung für Schäden daran aus.

14.2. Gegen die üblichen versicherbaren Gefahren der Veranstaltungsräume wie Feuer, Einbruch, Wasserschäden ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Jedem Aussteller wird empfohlen, sein individuelles Risiko auf eigene Kosten abdecken zu lassen.

14.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter im Übrigen, soweit sie eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt hat. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Ausstellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Aussteller vertrauen darf. Dabei ist die Haftung des Veranstalters summenmässig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Maximal ist diese Haftung jedoch pro Schadensfall auf 70 % der Netto-Standmiete beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbussen ausgeschlossen.

14.4. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

#### 15. Untervermietung/Abtretungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Es ist dem Aussteller untersagt, etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

#### 16. Fotografien und sonstige Bildaufnahmen

Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten des Ausstellers sowie von dessen Mitarbeitern zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

#### 17. Aufrechnung/Zurückbehaltung

17.1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Aussteller zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstrittig sind oder durch den Veranstalter anerkannt wurden.

17.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### 18. Pfandrecht

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen.

#### 19. Verjährung

Mit Ausnahme der Gewährleistungsansprüche (Ziffer 13) verjähren sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen den Vertragsparteien zwei Jahre nach ihrer Entstehung.

#### 20. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

20.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat oder die Veranstaltung stattfindet.

20.2. Ist der Aussteller Kaufmann, juristische Person

des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten der Hauptsitz des Veranstalters. Der Veranstalter ist auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gerichts geltend zu machen. Der Gerichtsstand ist Zürich.

20.3. Diese AVB und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem schweizerischen Recht.

#### 21. Textform/Nebenabreden/Sonstige Bestimmungen

21.1. Bestandteil dieses Vertrages sind die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie alle übrigen Bestimmungen, die dem Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Die Durchführungsbestimmungen des Veranstaltungsortes sind für die Aussteller ebenfalls bindend. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Die etwaige Unwirksamkeit einer der obigen Vertragsklauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsklauseln nicht. Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

21.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der AVB und der zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt ebenfalls für diese Textformklausel. Nicht zumindest die Textform wahrende Änderungen sind unwirksam. Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Textformklausel unberührt.

21.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

21.4. Diese AVB wurden in deutscher Sprache erstellt. Bei der Übersetzung der AVB in die englische Sprache geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den beiden Sprachversionen die deutsche Sprachversion der AVB vor.

#### Veranstalter:

Quade & Zurfluh AG  
Hardturmstrasse 76  
8005 Zürich  
Schweiz  
Tel. +41 43 204 18 18  
www.quz.swiss

#### Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen:

##### Messeabsage aufgrund Coronavirus SARS-CoV-2

Allen Parteien ist bewusst, dass aufgrund des Coronavirus Einschränkungen möglich sind. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

Findet die Veranstaltung statt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienemassnahmen vollständig umgesetzt werden.

Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschliesst, aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durchgeführt werden können, ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung virtuell durchzuführen. In diesem Fall erhält der Aussteller einen Preisnachlass (Kosten virtuelle Messteilnahme CHF 1'000.- netto). Auf die Mitteilung des Veranstalters kann der Aussteller binnen einer Frist von 14 Tagen, spätestens bis zwei Tage vor der Veranstaltung, der Möglichkeit seiner virtuellen Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller zumindest in Textform widersprechen und damit vom geschlossenen Vertrag zurückgetreten. Der Widerspruch ist rechtzeitig, wenn dieser innerhalb der Frist beim Veranstalter eingeht. Im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs

erhält der Aussteller eine Erstattung in Höhe von 100 % auf die geleistete Standmiete. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei ihm oder dessen Dienstleister vom Aussteller in Auftrag gegebene Dienstleistungen oder Produktionsleistungen, die bereits bearbeitet oder fertiggestellt wurden, dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Stand: 10.12.2021

#### Datenschutz

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.quz.swiss/de/impresum>